

223-1-54**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Berufsvorbereitungsschule (APO-BVS)****Vom 20. April 2006¹⁾**

¹⁾ Artikel 2 der Verordnung zur Neufassung und Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Schulen vom 20. April 2006 (HmbGVBl. 2006 S. 189)

Fundstelle: HmbGVBl. 2006, S. 189

Auf Grund von § 21 Absatz 2 , § 44 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 , § 45 Absatz 4 , § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 267), und § 1 Nummern 7, 13, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen - Allgemeiner Teil - (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), geändert am 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 200), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2**Ziele der Berufsvorbereitungsschule**

(1) Schülerinnen und Schüler der Berufsvorbereitungsschule werden befähigt, in eine Berufsausbildung oder in ein Beschäftigungsverhältnis einzutreten. Die Vermittlung der Ausbildungseignung ist vorrangig.

(2) Die Schülerinnen und Schüler können den Abschluss der Berufsvorbereitungsschule erwerben. Schülerinnen und Schüler, die einen Hauptschulabschluss beziehungsweise einen gleichwertigen Abschluss noch nicht erworben haben, können nach erfolgreicher Teilnahme an einer Abschlussprüfung einen Abschluss erwerben, der den Berechtigungen des Hauptschulabschlusses entspricht.

(3) Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, können die für einen erfolgreichen Besuch beruflicher Schulen erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache erwerben und haben darüber hinaus die Möglichkeit, einen Abschluss zu erwerben, der den Berechtigungen des Realschulabschlusses entspricht.

§ 3

Kurse der Berufsvorbereitungsschule

- (1) In der Berufsvorbereitungsschule wird Unterricht in Kursen, die in Vollzeitform ein beziehungsweise zwei Jahre dauern, angeboten. Der Unterricht in Teilzeitform dauert entsprechend länger.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache ausreichen, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, werden die Kurse Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und Ausbildungsvorbereitungsjahr (AVJ) angeboten. BVJ und AVJ dauern in Vollzeitform ein Schuljahr. Für Schülerinnen und Schüler, deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache nicht ausreichen, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, wird der Kurs Berufsvorbereitungsjahr für Migranten (BVJ-M) angeboten. Für Schülerinnen und Schüler nach Satz 3, deren Aufenthaltsstatus im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von vorübergehender Beschaffenheit ist, wird der Kurs Vorbereitungsjahr für Migranten (VJ-M) angeboten. BVJ-M und VJ-M dauern in Vollzeitform zwei Schuljahre.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der geistigen, körperlichen und motorischen Entwicklung wird nach Absolvierung des BVJ ein einjähriger Aufbaukurs angeboten (BVJ-A). Anschließend können die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler einen einjährigen Kurs in Teilzeitform in Verbindung mit einem Praktikum besuchen (BVJ-P).
- (4) Ein Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Kurses nach den Absätzen 2 und 3 besteht nicht.

§ 4

Zulassung

- (1) In Kurse der Berufsvorbereitungsschule wird in der Regel nur zugelassen, wer die allgemein bildende Schule mindestens neun Jahre besucht hat, nach § 39 Absätze 2 und 3 des Hamburgischen Schulgesetzes schulpflichtig ist und nicht an einer öffentlich geförderten Vollzeitbildungsmaßnahme teilnimmt.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, ohne über genügende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache zu verfügen, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht an einer beruflichen Schule erforderlich sind, werden nur zum BVJ-M beziehungsweise zum VJ-M zugelassen.
- (3) Schülerinnen und Schüler gemäß § 3 Absatz 3, die nicht mehr nach § 39 Absätze 2 und 3 des Hamburgischen Schulgesetzes schulpflichtig sind, werden zum BVJ zugelassen, wenn
1. in Fördereinrichtungen beziehungsweise Fördermaßnahmen außerhalb der BVS eine gleichwertige Förderung nicht gewährleistet ist und
 2. nach der Beschulung in der Berufsvorbereitungsschule die Aussicht auf den Eintritt in ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis außerhalb der in Satz 2 genannten oder vergleichbarer Fördereinrichtungen beziehungsweise

Fördermaßnahmen besteht.

Eine gleichwertige Förderung im Sinne von Satz 1 Nummer 1 bieten insbesondere der Berufsbildungsbereich der Werkstätten für Behinderte, die Hamburger Arbeitsassistenten und das Berufsbildungswerk.

(4) Vor der Aufnahme in die Berufsvorbereitungsschule soll eine Beratung durch die zuständige Behörde und die Arbeitsverwaltung erfolgen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorsehen.

§ 5

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Der Unterricht umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Der Pflichtbereich ist in zwei Lernbereiche gegliedert. Die einzelnen Unterrichtsfächer sind aus der Anlage ersichtlich. Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Der Unterricht erfolgt in modularisierter Form oder in produktions- und dienstleistungsorientierten Unterrichtsvorhaben. Im Kurs AVJ überwiegt Unterricht in modularisierter Form. Insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die an modularisiertem Unterricht teilnehmen, ist eine individuelle Lernplanung aufzustellen.

(3) Ist ein Unterrichtsangebot im Wahlpflichtbereich inhaltlich einem Unterrichtsfach des Pflichtbereichs zugeordnet, werden die von den Schülerinnen und Schülern im Wahlpflichtangebot und im Pflichtfach erbrachten Leistungen mit einer Gesamtnote bewertet.

§ 6

Aufrücken, Rücktritt

(1) Schülerinnen und Schüler des BVJ-M beziehungsweise des VJ-M rücken ohne Versetzung in das zweite Jahr der Ausbildung auf. Sie können in das nachfolgende Jahr der Ausbildung zurücktreten, wenn auf Grund ihrer Lern- und Leistungsentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit erheblich beeinträchtigt ist und wenn zu erwarten ist, dass sie im nachfolgenden Jahr besser gefördert werden können. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz. Ein Rücktritt ist unzulässig, wenn die Schülerinnen und Schüler die Ausbildung ganz oder teilweise wiederholt oder bereits wiederholt haben.

(2) Schülerinnen oder Schülern gemäß § 3 Absatz 3 kann der Übergang in das BVJ-A versagt werden, wenn die Schulpflicht erfüllt ist und der Besuchs des Aufbaukurses eine weitere Förderung nicht erwarten lässt. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

§ 7

Bescheinigung von Modulen,

Zeugnisse der Berufsvorbereitungsschule

(1) Die im Unterricht erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler sind zu benoten. Schülerinnen und Schüler erhalten Bescheinigungen über die in der Berufsvorbereitungsschule erfolgreich absolvierten Module. Die Bescheinigungen enthalten Aussagen zu den Zielen, Inhalten und zum zeitlichen Umfang der Module sowie zu den von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Kompetenzen.

(2) Schülerinnen und Schüler der Berufsvorbereitungsschule erhalten das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule, wenn sie durchgängig am Unterricht des jeweiligen Kurses teilgenommen und

1. in allen Fächern des Lernbereichs I mindestens die Note „ausreichend“,
2. in zwei Pflichtfächern des Lernbereichs II mindestens die Note „ausreichend“ und
3. in keinem Fach die Note „ungenügend“

oder Ausgleichsnoten nach Satz 2 erzielt haben. Die Note „mangelhaft“ in höchstens einem Fach des Lernbereichs I wird durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen Fach des Lernbereichs I oder die Noten „befriedigend“ in zwei anderen Fächern des Lernbereichs I ausgeglichen. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

(3) Beenden Schülerinnen und Schüler den Besuch der Berufsvorbereitungsschule vorzeitig, um eine Berufsausbildung zu beginnen oder eine berufliche Tätigkeit auszuüben, enthält das Abgangszeugnis einen entsprechenden Vermerk zur Schullaufbahn. Absolvierte Module sind gemäß Absatz 1 zu bescheinigen.

(4) Schülerinnen und Schüler gemäß § 3 Absatz 3 sowie Schülerinnen und Schüler im Kurs VJ-M, die in ihrem Herkunftsland vor dem Besuch der Berufsvorbereitungsschule keine geeignete Schule besucht haben, erhalten Halbjahres-, Jahres- und Abgangszeugnisse in Form von Lernstandsberichten (Berichtszeugnisse).

§ 8

Vorbereitungsunterricht für den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen

(1) Schülerinnen und Schülern der Kurse in Vollzeitform werden in den Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch durch besondere Module oder durch Ergänzungsunterricht beziehungsweise durch Unterricht in besonderen Lerngruppen auf den nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses vorbereitet.

(2) Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht beziehungsweise an Lerngruppen erfolgt in einjährigen Kursen für drei Monate auf Probe. In zweijährigen Kursen kann die Probezeit nach Ablauf von drei Monaten auf Beschluss der Zeugniskonferenz auf insgesamt sechs Monate verlängert werden. In der Probezeit sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie auf Grund ihrer Kenntnisse,

Fähigkeiten und Fertigkeiten die Voraussetzungen für den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss beziehungsweise dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach Ablauf der Probezeit in den beiden Fächern Sprache und Kommunikation sowie Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Die Probezeit kann nicht wiederholt werden.

(3) Wer die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, wird von der Teilnahme am Ergänzungsunterricht beziehungsweise an Lerngruppen ausgeschlossen. Ausnahmsweise können Schülerinnen und Schüler am Ergänzungsunterricht beziehungsweise an der Lerngruppe teilnehmen, wenn auf Grund ihrer persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie den angestrebten Abschluss erreichen werden, oder wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

§ 9

Gleichwertigkeit mit dem Abschlusszeugnis der Hauptschule

(1) Das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Hauptschule, wenn die Schülerinnen und Schüler in allen Unterrichtsfächern mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt haben oder schlechtere Endnoten gemäß Absatz 6 ausgleichen können.

(2) Zur Abschlussprüfung werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, wenn sie

1. den Hauptschulabschluss beziehungsweise einen diesem gleichwertigen Schulabschluss nicht erreicht haben,
2. den Unterricht, der auf den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses der Berufsvorbereitungsschule vorbereitet, kontinuierlich besucht haben und
3. mindestens in zwei der drei Fächer des Lernbereiches I beziehungsweise im Kurs VJ-M im Fach Arbeitslehre sowie in zwei der Fächer Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch mit der Vornote „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil. Eine zusätzliche mündliche Prüfung in den Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch kann hinzutreten.

(4) Praktisch wird in allen Fächern des Lernbereichs I beziehungsweise im Kurs VJ-M im Fach Arbeitslehre geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben zwei bis acht Zeitstunden zur Verfügung. Die Aufgaben für die einzelnen Fächer können zu einer gemeinsamen Prüfungsaufgabe zusammengefasst werden. Die Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. Die Bearbeitung und die Ergebnisse der Prüfungsaufgaben sind in einem Prüfungsgespräch vorzustellen und zu erörtern. Die im Prüfungsgespräch erbrachten Leistungen werden mit einer Note bewertet. Die in der praktischen Prüfung erbrachten Leistungen sind den Fächern des Lernbereichs I beziehungsweise im Kurs VJ-M dem Fach Arbeitslehre zuzuordnen.

(5) Schriftlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen in allen Fächern jeweils 135 Minuten zur Verfügung.

(6) Der dem Hauptschulabschluss entsprechende Abschluss der Berufsvorbereitungsschule ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler in allen Fächern der Lernbereiche I und II mindestens die Endnote „ausreichend“ oder entsprechende Ausgleichsnoten erzielt haben. Die Endnote „mangelhaft“ in einem Fach des Lernbereichs I wird durch mindestens die Endnote „gut“ in einem anderen Fach desselben Lernbereichs oder mindestens die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Fächern desselben Lernbereichs ausgeglichen. Die Endnote „mangelhaft“ in zwei Fächern des Lernbereichs I kann nicht ausgeglichen werden. Die Endnote „mangelhaft“ in einem Fach des Lernbereiches II wird durch mindestens die Endnote „gut“ in einem anderen Fach oder die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Die Endnote „mangelhaft“ in den beiden Fächern Sprache und Kommunikation sowie Mathematik kann nicht ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in insgesamt drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach können nicht ausgeglichen werden. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

(7) Schülerinnen oder Schüler, die zur Abschlussprüfung nicht zugelassen wurden oder einen dem Hauptschulabschluss entsprechenden Abschluss der Berufsvorbereitungsschule nicht erreicht haben, erhalten das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule, wenn ihre Vornoten § 7 Absatz 2 genügen.

(8) Haben die Schülerinnen und Schüler in zwei Prüfungsfächern des Lernbereichs II die Endnote „mangelhaft“ erzielt, ohne diese ausgleichen zu können, können sie in einem dieser Fächer eine nachträgliche Abschlussprüfung beantragen, sofern für die verbleibende mangelhafte Endnote ein Ausgleich gemäß Absatz 6 möglich ist. Eine Nachprüfung ist unzulässig, wenn in einem Prüfungsfach die Endnote „ungenügend“ erzielt wurde. Die Prüfungsleitung stellt fest, ob und in welchen Fächern eine Nachprüfung zulässig ist. Eine Nachprüfung im Lernbereich I ist unzulässig. Den Erziehungsberechtigten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Die Erziehungsberechtigten können die Schülerinnen und Schüler bis zwei Wochen vor Beginn des Unterrichts im nachfolgenden Schuljahr schriftlich zur Nachprüfung in einem der zugelassenen Fächer anmelden. Die Nachprüfung wird innerhalb einer Woche nach Beginn des Unterrichts durchgeführt. Die Nachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil. Absatz 5 gilt entsprechend. Die Nachprüfung ist erfolgreich, wenn der Prüfling mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat. War die Nachprüfung erfolgreich, wird den Schülerinnen und Schülern das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule erteilt, das in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Hauptschule entspricht.

§ 10

Gleichwertigkeit mit dem Abschlusszeugnis der Realschule

(1) Das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule, wenn Schülerinnen und Schüler des BVJ-M beziehungsweise des VJ-M in allen Unterrichtsfächern

mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt haben oder schlechtere Endnoten gemäß Absatz 6 ausgleichen können.

(2) Zur Abschlussprüfung werden Schülerinnen und Schüler des BVJ-M beziehungsweise des VJ-M nur zugelassen, wenn sie

1. den Realschulabschluss beziehungsweise einen diesem gleichwertigen Schulabschluss nicht erreicht,
2. den Unterricht, der auf den Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses der Berufsvorbereitungsschule vorbereitet, kontinuierlich besucht haben und
3. zumindest in zwei der drei Fächer des Lernbereiches I beziehungsweise im Kurs VJ-M im Fach Arbeitslehre sowie in zwei der Fächer Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch mit der Vornote „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil. Eine zusätzliche mündliche Prüfung in den Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch kann hinzutreten.

(4) Praktisch wird in allen Fächern des Lernbereichs I beziehungsweise im Kurs VJ-M im Fach Arbeitslehre geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben zwei bis acht Zeitstunden zur Verfügung. Die Aufgaben für die einzelnen Fächer können zu einer gemeinsamen Prüfungsaufgabe zusammengefasst werden. Die Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. Die Bearbeitung und die Ergebnisse der Prüfungsaufgaben sind in einem Prüfungsgespräch vorzustellen und zu erörtern. Die im Prüfungsgespräch erbrachten Leistungen werden mit einer Note bewertet. Die in der praktischen Prüfung erbrachten Leistungen sind den Fächern des Lernbereichs I beziehungsweise im Kurs VJ-M dem Fach Arbeitslehre zuzuordnen.

(5) Schriftlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen in allen Fächern jeweils 135 Minuten zur Verfügung.

(6) Der dem Realschulabschluss entsprechende Abschluss der Berufsvorbereitungsschule ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler in allen Fächern der Lernbereiche I und II mindestens die Endnote „ausreichend“ oder entsprechende Ausgleichsnoten erzielt haben. Die Endnote „mangelhaft“ in einem Fach des Lernbereichs I wird durch mindestens die Endnote „gut“ in einem anderen Fach desselben Lernbereichs oder mindestens die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Fächern desselben Lernbereichs ausgeglichen. Die Endnote „mangelhaft“ in zwei Fächern des Lernbereichs I kann nicht ausgeglichen werden. Die Endnote „mangelhaft“ in einem Fach des Lernbereiches II wird durch mindestens die Endnote „gut“ in einem anderen Fach oder die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Die Endnote „mangelhaft“ in zwei der drei Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik sowie Fachenglisch oder die Endnote „mangelhaft“ in insgesamt drei Fächern oder die Endnote „ungenügend“ in einem Fach können nicht ausgeglichen werden. § 9 Absatz 6 Satz 7 gilt entsprechend.

(7) Schülerinnen oder Schüler, die zur Abschlussprüfung nicht zugelassen wurden

oder einen dem Realschulabschluss entsprechenden Abschluss der Berufsvorbereitungsschule nicht erreicht haben, erhalten das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule, wenn ihre Vornoten § 7 Absatz 2 genügen.

(8) Für die nachträgliche Abschlussprüfung zum Erwerb des dem Realschulabschluss entsprechenden Abschlusses gilt § 9 Absatz 8 entsprechend.

§ 11

Externenprüfung

(1) Wer die Berufsvorbereitungsschule nicht besucht hat oder die Berufsvorbereitungsschule in Teilzeitform besucht hat und den Abschluss vorzeitig erwerben will, kann die Prüfung für Externe zum Erwerb des Abschlusses der Berufsvorbereitungsschule, der in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Hauptschule entspricht, ablegen. Zur Prüfung wird zugelassen, wer neun Jahre eine allgemein bildende Schule besucht hat und nicht mindestens den Hauptschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der angestrebten Berechtigung gestellt werden.

(2) Grundlage der Prüfung für Externe sind die Unterrichtsfächer des Kurses BVJ. Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Praktisch wird in allen Fächern des Lernbereichs I geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben zwei bis acht Zeitstunden zur Verfügung. Die Aufgaben für die einzelnen Fächer können zu einer gemeinsamen Prüfungsaufgabe zusammengefasst werden. Die Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. Die Bearbeitung und die Ergebnisse der Prüfungsaufgaben sind in einem Prüfungsgespräch vorzustellen und zu erörtern. Die im Prüfungsgespräch erbrachten Leistungen werden mit einer Note bewertet. Die in der praktischen Prüfung erbrachten Leistungen sind den Fächern des Lernbereichs I zuzuordnen.

(4) Schriftlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen in allen Fächern jeweils 135 Minuten zur Verfügung.

(5) Mündlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik sowie Fachenglisch geprüft. Von der mündlichen Prüfung in einem Fach wird in der Regel abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in zwei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat; in diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden. Die Note der schriftlichen Prüfung wird mit der Note der mündlichen Prüfung zu einer Gesamtnote zusammen gezogen. Beide Prüfungsteile werden gleich gewichtet.

(6) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 9 Absatz 6 entsprechend. Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde. Wurde die Prüfung nicht bestanden, wird in einer Bescheinigung über die Prüfungsteilnahme das Prüfungsziel gemäß Absatz 1 Satz 1 vermerkt.

Anlage

Verzeichnis der Unterrichtsfächer nach § 5

BVJ, AVJ, BVJ-M

Lernbereich I

Produktion und Dienstleistungen

Gestaltung und Planung

Gesellschaft und Technik

Lernbereich II

Sprache und Kommunikation

Mathematik

Fachenglisch

Sport

Wahlpflicht

VJ-M

Lernbereich I

Arbeitslehre

Lernbereich II

Sprache und Kommunikation

Mathematik

Fachenglisch

Sport

Wahlpflicht